

# Der Gewerksverein

344

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierjährlicher Abonnementpreis durch die  
Post bezogen und abholen vom Postamt 0,65 Mk.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Bfg. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Vierh-Zentralrat).  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Bf., Familienanz. 15 Bf.  
Vereinsanz. 10 Bf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 47.

Berlin, Sonnabend, 27. Oktober 1906.

Achtunddreißigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis.

Die Regierung und die Bergarbeiter. — Dresdener  
Schlagart. — § 28 des preussischen Einkommensteuergesetz.  
Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereine-Zell. — Verbands-  
Zell. — Anzeigen-Zell.

## Die Regierung und die Bergarbeiter.

Die Regierung und die Bergarbeiter. — Dresdener  
Schlagart. — § 28 des preussischen Einkommensteuergesetz.  
Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereine-Zell. — Verbands-  
Zell. — Anzeigen-Zell.

Als die „Nordd. Allg. Zig.“ am Sonnabend  
voriger Woche einen sehr vernünftigen Artikel für  
die Bergarbeiter brachte, da war man in weiten  
Kreisen der Meinung, daß hinter ihr die preussische  
Regierung stehe. Das mag auch selbst der Verein  
für die Bergbauischen Interessen geglaubt haben.  
Da einer seiner ehemaligen Angestellten, der aus  
dem vorigen Kampfe der Bergarbeiter bekannt  
gewordene Bergmeister Engel, in die preussische  
Regierung berufen worden ist, so konnte er auf  
direktem Wege seinen Jörn über den Artikel in  
dem offiziellen Blatt geltend machen. Und das  
mußte Erfolg haben. Wir haben inzwischen be-  
richtet, daß die „Nordd. Allg. Zig.“ bereits inner-  
halb 24 Stunden nach der Veröffentlichung die  
Erklärung abgab, daß ihr Artikel der Redaktion  
entstamme und keinen amtlichen Charakter trage.

Der Artikel selbst bleibt eine vernünftige Tat!  
Schade nur, daß sich die preussische Regierung  
einer solchen Tat zu schämen scheint. Weil der  
Artikel aber durchaus zutrifft, so ist es immerhin  
schon bemerkenswert, daß er in einem konservativen  
Blatte erschien und darum wollen wir ihn im  
Hauptteil hier wiedergeben:

Daß der etwaige Entschluß der Bergverwaltungen,  
Feinerlei Konzession zu machen, dem Wunsch, daß es zu  
einer friedlichen Verhandlung beider Teile kommen möge,  
keine Rechnung trägt, wird jedenfalls in den weiteren  
Kreisen der Öffentlichkeit nicht gerade einen  
günstigen Eindruck erwecken, weil man hier  
überwiegend von der Ansicht ausgeht, daß die Bergarbeiter  
tatsächlich infolge der eingetretenen Teuerung trotz  
des in den letzten Jahren wieder eingetretenen Steigens  
der Löhne bezüglich ihrer gesamten Lebenshaltung in  
Richtiger geraten sind und deshalb einen gewissen  
Anspruch auf Berücksichtigung seitens der gerade jetzt durch  
besonders reiche Gewinne begünstigten Bergwerksbesitzer  
haben. Wenn nun auch in den Kreisen der letzteren die  
Ueberzeugung herrschen mag, daß es trotz schroffer Ab-  
söhnung aller Forderungen zu einem Streit nicht kommen  
werde, so wäre es vielleicht trotzdem zweck-  
mäßiger im Interesse der Ruhe im Berg-  
werksgewerbe, wenn bei dieser Gelegenheit nicht  
ein einseitiger Maßnahmepunkt, sondern das Ge-  
fühl der Billigkeit und der Gerechtigkeit, in dauerndem  
Frieden mit der Arbeiterschaft auszuwirken, zur Geltung  
gebracht würde. Auch in der rechtsprechenden Presse ist in  
vielfach der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß, wenn  
auch an die Gewährung einer 15prozentigen Lohnerhöhung  
nicht zu denken sei, den Arbeitern doch eine Abföhr-  
zahlung auf ihre Forderung, wenn auch nur in Form einer  
überbrückenden Teuerungszulage, gewährt werden

dürfte. In der Presse wird denn auch bereits hier und  
dort schärfst zum Ausdruck gebracht, daß der Berg-  
bauische Verein nicht erwarten könne, die  
Sympathien der Öffentlichkeit auf seiner  
Seite zu finden, wenn er der Bergarbeiterschaft jedes  
Gegengemessen verweigere. . . .

Was die formelle Behandlung der Frage durch die  
Vertreter der Bergverwaltungen betrifft, so haben sie be-  
kanntlich abermals die Anerkennung der Siebener-  
kommission rundweg abgelehnt, da die Organi-  
sationen, die den Antrag eingereicht hätten, nicht als zu-  
ständige Vertreter der Grubenbesitzer anzusehen seien.  
Dieses Vorgehen bildet einen gewissen Kontrast zu dem  
Verhalten der Unternehmer in anderen Gewerben, vor allem  
im Buchdruckgewerbe, wo man schon längst die  
Vorteile friedlicher Vereinbarungen,  
gemeinsamer Befestigung der Arbeitsver-  
träge begriffen hat.

Es spricht sich darin ein besonders hohes Maßgefühl  
aus, das auch den Schein einer Zulassung der Arbeit-  
erschaft zur Normierung der Arbeitsbedingungen vermeiden  
sehen will. Allerdings ist ein derartiges konsequentes Be-  
halten an solchen nun einmal ziemlich allgemein für  
überwunden angesehenen Standpunkt nur zu ge-  
eignet, dieses Blut zu machen und die Unternehmer in  
der Öffentlichkeit von vorn herein ins Un-  
recht zu setzen. Dieses Verhalten bildet auch einen  
Kontrast zu der starken Organisation und Kon-  
zentration, die sich gerade die Bergwerksindustrie  
in ihren Syndikaten gegeben hat. Wie sichtbar  
diese Organisationen auch den Arbeitern werden kann, haben  
die Klagen über die Arbeiterperre schon oft bewiesen.  
Solchen mächtigen Klagen gegenüber ist natürlich der ein-  
zelne Arbeiter noch hilfloser und ohnmächtiger, als er es  
bereits dem einzelnen Betriebe gegenüber ist. Ein Gewicht  
in der Waagschale zu werfen, hat hier nur der Arbeiter als  
Masse. Nichts begründlicher, als daß der Unternehmer die  
Arbeiterorganisation mit ihrer fortgesetzten Agitation und  
Schüttung von Unzufriedenheit als ein Uebel betrachtet.  
Aber die Anerkennung einer gewissen Notwendigkeit  
dieses Übels erscheint doch um so unvermeidbarer, je mehr  
das patriarchalische Industriesystem, das noch ein Ver-  
tragsverhältnis zwischen Arbeitnehmer repräsentiert, aus-  
stirbt.

Daher ist in der Tat von allen verständigen  
Menschen der Standpunkt als überwunden an-  
gesehen wird, eine Verhandlung mit den Arbeiter-  
organisationen abzulehnen, so hat der Bergbauische  
Verein sich zu einer so hohen Auffassung von den  
Bedingungen des Friedens zwischen Arbeitern und  
Unternehmern noch nicht aufschwingen können. Das  
zeigt der Brief, den unser Verbandskollege  
Hammer Oberhausen für die Siebenerkom-  
mission erhalten hat.

Esien, 22. Oktober.  
Herrn B. Hammer, Oberhausen.  
Die geehrte Zuschrift vom 10. d. M., durch die fünf  
Arbeiterverbände die Forderungen der in den Kohlenruben  
und allen Nebenanlagen beschäftigten Arbeiter ausgestellt  
haben, ist in der heutigen Vorstandssitzung zur Vorlage  
gekommen. Der Bergbauische Verein erklärt wiederholt,  
diese Verbände nicht als Vertreter der  
Belegschaften anzuerkennen zu können und ist auch  
selbst nicht zuhändig, über Lohnfestsetzungen Er-  
klärungen abzugeben. Er mag es deshalb den einzelnen  
Bergverwaltungen überlassen, in den gesetz-  
lich gewählten Arbeiterausschüssen zu den er-  
höhten Forderungen Stellung zu nehmen.  
Der Verein für bergbauische Interessen:  
gez. Klein, Dingel, Daus.

Der Verein lehnt also die Verhandlung mit  
der Siebenerkommission ab! Die von ihm dafür  
angegebenen Gründe mögen formell berechtigt er-  
scheinen, sachlich sind sie es jedenfalls nicht. Viel-  
leicht, so möchte mancher glauben, sei diese Ab-  
lehnung der Grund dafür, daß die preussische  
Regierung nun doch auf Umwegen erkennen ließ,  
daß sich die Ansicht der Bergbehörde über die  
Lohnforderungen der Ruhrbergleute auf Grund der  
von ihr angestellten Erhebungen mit den Aus-  
führungen des Artikels der „Norddeutschen Allge-  
meinen Zeitung“ decke. So sagte man wenigstens  
einen Artikel der „Rheinischen Volks-Zeitung“ auf.  
Darauf verbreitete aber ein offizielles Telegraphen-  
bureau rasch die Nachricht, daß die Behauptungen  
der „Rheinischen Volkszeitung“ nicht zuträfen. Die  
Auffassung der Bergbehörde käme erst in einem  
Artikel der „Rheinischen Volkszeitung“ am 25. Ok-  
tober zum Ausdruck.

In diesem Artikel wird dann ganz zugunsten  
der Unternehmer anerkannt, daß der Bergbauische  
Verein, indem er zwar nicht mit der Siebener-  
kommission, wohl aber mit den Arbeiteraus-  
schüssen zu verhandeln bereit sei, sich auf den  
Boden der Vergesehnovelle vom Jahre 1905  
stelle. In Bezug auf die geforderte Lohnerhöhung  
könne nur von einer Ausgleichung, nicht aber  
von einer gleichmäßigen prozentualen Erhöhung die  
Rede sein. Man könne es verstehen, wenn die  
Besen nicht mehr als eine der Konjunktur  
folgende Aufwärtsregulierung der Gehälter  
in Aussicht stellen. Was die Siebenerkom-  
mission anlangt, so sei im Ruhrrevier  
höchstens die Hälfte der Arbeiter organi-  
siert, in den anderen Revieren, besonders dem  
Saarrevier, noch weniger. Man könne es dem  
Bergbauischen Verein daher aus diesem  
Grunde schon nicht verdenken, wenn er  
diese Kommission nicht als berufene Ver-  
treterin der gesamten Bergarbeiterschaft  
anerkenne.

Für die letzte Bemerkung sind wir der  
Regierung herzlich dankbar. Die unorganisierten  
Arbeiter werden daraus erkennen, daß es allein  
ihre Schuld ist, wenn die Organisationen nicht als  
die Vertreter der Bergarbeiter angesehen werden.  
Das ist ein vorzügliches Agitationsmittel, das unser  
Gewerksverein der Bergarbeiter hoffentlich  
recht wirksam zur Verwertung bringt.

Die großen Zeitungen aller Parteien, selbst  
auch die reaktionäre „Kreuzzeitung“, bringen ihre  
Sympathie für die Bergarbeiter zum Ausdruck und  
mißbilligen die ablehnende Haltung der Gruben-  
herren. In der Presse kommt die preussische  
Regierung nicht gut weg. Die liberalen „Münchener  
Neuesten Nachrichten“ nennen im Gegenatz zu der  
„sozialpolitisch verständigen Reichsregierung“ die  
preussische Regierung „scharfmacherisch“.

Die Bergarbeiterorganisationen werden ruhig  
Blut behalten und gewiß ernstlich versuchen, auf  
dem Wege der Einzelverhandlungen Verbesserungen  
zu erzielen. Die Gefahr, daß es hierbei zu  
partiellen Streiks kommt, die dann sehr leicht den  
Zünder in das Pulverfaß werfen können, ist nicht  
gerade klein. Durch eine Verhandlung des Berg-  
bauischen Vereins mit der Siebenerkommission  
wäre diese Gefahr jedenfalls ganz außer Betracht  
gekommen.

### Breslauer Schlußakt.

Der Schlußakt des Breslauer Stadtausschusses hat sich diese Woche vor dem Schwurgerichte der letzten Hauptstadt abgespielt. Auf der Anklagebank saß der Reichsdeputierte Vorhändler Heinrich Hirsch, der sich wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbe-Ordnung, Abelschleicherei bei einem Aufruf und öffentlicher Verleumdung zu verantworten hatte. Immerhin bemerkenswert ist es, daß der Angeklagte jener berühmten Arbeiterdeputation angehörte, die kurz nach der Krupp-Affäre im Jahre 1903 dem Kaiser vorgeführt wurde und aus dessen eigenem Munde die vielbesprochene Rede hörte, in der es u. a. hieß, daß jeder deutsche Arbeiter dank der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung eine bis ins höchste Alter gelicherte Existenz habe. Bemerkenswert ist das wegen, weil Hirsch, der gleichzeitig Mitglied des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes und sogar dessen Vertrauensmann ist, der Sprecher jener Arbeiterdeputation war.

Während der Verhandlungen wurde nochmals ein Bild von den blutigen Vorgängen auf dem Striegauer Platz entrollt, wieder standen sich die Zeugnisaussagen schroff gegenüber und von neuem wurde der Beweis erbracht, daß die Breslauer Staatsanwaltschaft auch in ihrem Vorgehen gegen diesen Angeklagten von der allgemeinen Erregung und Verbitterung hat hängen lassen, die in jenen bewegten Tagen auch die übrigen Behörden Breslaus ergriffen hatten. Denn was blieb von der ganzen Anklage übrig? Ein Vergehen gegen den § 153 der Gewerbe-Ordnung, das umso geringer angeschlagen zu werden verdient, als gerade die Breslauer Berichte bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Paragraphen eine besondere Berühmtheit in der deutschen Strafjustiz und in der Arbeiterschaft erlangt haben. Mit der Verurteilung Hirschs zu zwei Monaten Gefängnis, die aber durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurden, endigte diese gewaltige Staatsaktion, die zur Hebung des Ansehens der Breslauer Behörden jedenfalls kaum beigetragen hat.

Als das Interessanteste an dem Prozeß erscheint uns die Verlesung einer Oberlandesgerichtsentscheidung, die auf eine gegen die Leiter des schlesischen Metallindustriellenverbandes erhobene Anklage wegen versuchter Verleumdung und Vergehens gegen die Gewerbeordnung erfolgt ist. Während die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen der genannten Vergehen, die in der Ausperrungsandrohung erblickt wurden, abgelehnt hatte, ist das Oberlandesgericht zu folgender Entscheidung gelangt:

Die Verleumdung der öffentlichen Anklage wird angeordnet, da die Beschuldigten (Arbeitgeber) Klagen und Kennen sowie die noch zu ermittelnden Teilnehmer an dem Verleumdung, der die Generalausperrung über alle organisierten Breslauer Metallarbeiter verhängte, hinreichend verächtlich erschienen, andere durch Drohungen zu verhindern versucht zu haben, an einer Verabredung zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen. (§ 153.)

Vielleicht trägt diese Entscheidung dazu bei, die Ausperrungsmaßnahme gewisser Scharfmacherkreise etwas abzumildern. Wenn das erreicht würde, dann hätten auch die Breslauer Krawalle eine Richtschnur aufzuweisen, und auf die Breslauer Staatsanwaltschaft würde man das Goetische Wort anwenden, daß sie sich erwieien hat als ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will, doch stets das Gute schafft.

### § 23 des preussischen Einkommensteuergesetzes.

Das preussische Einkommensteuergesetz ist mit dem Gesetz vom 19. Juni d. J. mehrfach abgeändert worden. So ist § 23 mit dem § 23 Abs. 3 die Bestimmung hinzugekommen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, der Steuerbehörde über das Einkommen seiner Angestellten, soweit es 3000 Mk. nicht erreicht, auf Ansuchen Auskunft zu geben. Wir teilen schon auf Seite 334 des „Gewerdterrin“, „Preußen braucht Geld“ mit, daß über die Auslegung dieser Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. Die Unklarheit bezieht sich auch auf die Frage, in welcher Form die Arbeitgeber die Auskunft erteilen sollen. Die Steuerbehörden sind der Meinung, daß der Arbeitgeber für alle seine Angestellten unter 3000 Mk. Einkommen die Angaben zu machen hat. In Arbeitgebetkreisen macht man dahingegen geltend, daß der Arbeitgeber nur verpflichtet sein könne, über das Einkommen der ihm besonders namhaft gemachten Angestellten Auskunft zu geben; die Kennung der Namen sei Sache der Behörde.

Der § 23 hat in Absatz 3 folgenden Wortlaut: „Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet über das Einkommen, sofern es den Betrag

von jährlich 3000 Mk. nicht übersteigt, der Absatz 1 genannten Behörde auf deren Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Diese Pflicht ist liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtpflichtiger Personen ob.“

Die „Königliche Zeitung“ bemängelt mit Recht die wenig klare Fassung dieses Paragraphen, aus dem jeder herauslesen könnte, was ihm gerade zuzugere. Auf eine Anfrage des Zentralverbandes deutscher Industrieller hatte der Finanzminister, wie wir schon mitteilen, geantwortet, daß allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Industriellen der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen hätten, nicht erlassen werden sollten, da man in Eile miteinander fertig zu werden habe. Der Herr Finanzminister hat seiner eine ausführlichere Antwort der Handelskammer in Düsseldorf erteilt und da es wahrscheinlich ist, daß diese zur Richtschnur für die sämtlichen preussischen Steuerbehörden genommen wird, möchten wir sie ihrem hauptsächlichsten Inhalt nach wiedergeben:

„Nach Inhalt der Verhandlungen des Ausschusses bei Beratung der Novelle zum Einkommensteuergesetz kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß die Absicht bei Aufnahme des Absatzes 3 in den § 23 des Gesetzes dahin gegangen ist, den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen nicht nur mit Bezug auf einzelne, ihnen bestimmte von der Steuerbehörde zu bezeichnende, sondern mit Bezug auf alle bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer mit Bezug von nicht mehr als 3000 Mk. jährlich aufzuerlegen. Dieser Auffassung steht auch der Wortlaut des Gesetzesvorschrift nicht entgegen. Auch liegt es auf der Hand, daß der bei der Beratung des Gesetzes drücklich zum Ausdruck gelangte Zweck der neuen Vorschrift, eine zutreffendere Veranlagung der Arbeitseinkommen zu ermöglichen, im wesentlichen unerreicht bleiben müßte, wenn den Arbeitgebern eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung in den zahlreichen Fällen, wo der Steuerbehörde das Bestehen des Arbeitsverhältnisses unbekannt ist, nicht obliegen sollte. Ueber die Form, in welcher die Anfragen bei den Arbeitgebern zu erfolgen haben, bindende Vorschriften zu erlassen, habe ich bisher mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Abstand genommen und den Behörden nur die allgemeine Weisung erteilt, daß die Anfragen in möglichst entgegenkommender und einfacher Form zu erfolgen haben. Insbesondere habe ich empfohlen, mit den Inhabern größerer Betriebe Vereinbarungen über Zeit und Form der Auskunftserteilung zu treffen. Wenn daraufhin von seinen einzelnen Bürgermeistern die Erteilung der Auskunft für sämtliche Arbeiter eines Betriebes gleichzeitig in Form eines Vergleichnisses erbeten worden ist, so liegt ein Anlaß zu einem Eingreifen meinerseits nicht vor, da sie geeignet erscheint, nicht nur die Steuerbehörde auf eine übersichtliche Art in den Besitz der benötigten Unterlagen zu setzen, sondern auch die unermüdlich für die Arbeitgeber mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe verbundene Wählerwaltung tunlichst einfach zu gestalten. Denn es bedarf keiner Darlegung, daß es namentlich für die Inhaber von Betrieben mit größerer Arbeiterzahl weniger beschwerlich und zeitraubend ist, in dieser Weise auf einmal ihrer Auskunftserteilung zu genügen, als wenn sie mit Bezug auf jeden einzelnen Arbeiter besonders eine an sie ergehende Anfrage der Steuerbehörde zu beantworten hätte.“

Der Regierung in Köln hat der Finanzminister noch mitgeteilt, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, auch diejenigen Beträge anzugeben, die dem Arbeiter voraussichtlich von der Auskunftserteilung bis zum Schluß des Kalenderjahres noch zuzuliegen werden, nicht bestehe und daß daher eine Auskunftserteilung über das tatsächlich bezogene Einkommen hinaus, überhaupt nicht und insbesondere nicht unter Androhung von Strafen gefordert werden dürfe.

Der Magistrat von Magdeburg richtet an die Arbeitgeber ein gedrucktes Schreiben, worin er auffordert, innerhalb 2 Wochen mitzuteilen, auf wie hoch sich die Gehalts- oder Lohnbeträge sämtlicher bei Ihnen jurzeit tatsächlich angestellten oder dauernd beschäftigten Personen jährlich belaufen. Wer die Auskunft verweigert, so heißt es am Schluß des Magdeburger Magistratschreibens, „oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der ersten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, mit einer Geldstrafe bis 300 Mk. bestraft wird.“

Nach Auffassung des Finanzministers hat der Magdeburger Magistrat nicht das Recht, bei Strafandrohung vom Arbeitgeber eine Auskunft über den jährlichen Arbeitsverdienst der bei ihm beschäftigten Arbeiter zu verlangen. Der Arbeitgeber kann tatsächlich auch nur die bis zum Tage der ihm abverlangten und erteilten Auskunft von den Arbeitern verdienten Löhne angeben. Der Arbeitgeber könnte den Jahres-

lohn erst Anfang Januar, nicht aber schon im Oktober, wo das Jahr noch gar nicht herum ist, angeben. Nicht alle Arbeiter haben dauernde Beschäftigung, der Stellenwechsel nach der Aufnahmerteilung würde die vorher gemachten Angaben wieder über den Haufen schießen. Der Arbeiter kann im Rest des Jahres an der neuen Arbeitsstelle ebensogut mehr oder auch vielleicht weniger verdienen, er kann aber auch arbeitslos bleiben und dann gar nichts verdienen.

Auskunft geben muß der Arbeitgeber, dazu zwingt ihn das neue Gesetz, er kann aber diese Auskunft nur für die Zeit geben, in welcher der Angestellte und Arbeiter bis zum Auskunftstermine bei ihm beschäftigt waren.

In Württemberg besteht eine gleiche gesetzliche Vorschrift seit 1903. Es wäre zweckmäßiger gewesen, ausreichende Erfahrungen Württemberg abzuwarten, bevor eine so weitgehende gesetzliche Vorschrift auch in Preußen eingeführt würde. Im preussischen Regierungsentwurf stand die neue Bestimmung übrigens noch nicht, sie ist erst in der Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt worden.

Der Magistrat der Stadt Berlin hat eine direkte Aufforderung um Auskunft über die Löhne zur an die Unternehmern der 1. und 2. Gewerbesteuerklasse erteilt und es den zahlreichen Arbeitgebern der 3. und 4. Gewerbesteuerklasse überlassen, ob sie freiwillig entsprechende Angaben machen wollen. Diese mildere Anwendung der neuen Gesetzesvorschrift kann nur freudig begrüßt werden. In einer Zeit maßlos hoher Lebensmittelpreise fällt die Durchführung einer Vorschrift, die größere Steuersummen von den Arbeitern fordert, doppelt schwer ins Gewicht.

### Ueber die Höhe der Gemeindesteuern

In einer Reihe von Städten mit zahlreicher Arbeiterschaft gibt eine Tabelle Auskunft, die das Tarifamt der deutschen Bundesdruckerei auf Grund behördlicher Angaben herausgegeben hat. Um die Notwendigkeit einer Lohnverhöhung gewissenhaft prüfen und die Höhe der Lohnzuschläge bestimmen zu können, hatte das Tarifamt eine Statistik über die Lebensmittelpreise, die Preise der Wohnungen, die Höhe der Gemeindesteuern usw. anfertigen lassen. Diese interessante Arbeit gibt auch Auskunft darüber, wo ein Arbeiter die niedrigsten und wo er die höchsten Gemeindesteuern zu bezahlen hat. Nach dieser Tabelle wurden bei einem Jahres-Einkommen von 1351-1500 Mk. im Jahre 1905 an Gemeindesteuern erhoben in:

Städt.	2. - Mk.	Einigeb. Nr. 24. - Mk.
Köln	2,72	Flanzen I. B. 24,12
Kreuzberg	2,50	Flanzen II. B. 24,83
Stuttgart	2,50	Flanzen III. B. 24,83
Kassel	2,45	Flanzen IV. B. 24,83
Karlsruhe	2,45	Flanzen V. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen VI. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen VII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen VIII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen IX. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen X. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XI. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XIII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XIV. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XV. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XVI. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XVII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XVIII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XIX. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XX. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXI. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXIII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXIV. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXV. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXVI. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXVII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXVIII. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXIX. B. 24,83
Köln	2,40	Flanzen XXX. B. 24,83

Auf die Höhe der Gemeindesteuern ist die Zulassung der Bevölkerung von großem Einfluß. In Städten mit recht vielen reichen Steuerzahlern ist der Satz entsprechend niedriger als in Städten ohne solche Klassen. Das läßt insbesondere die Arbeiterstadt Bant bei Bielefeld haben erkennen, in der die Arbeiter die höchsten Gemeindesteuern zu bezahlen haben.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, 26. Oktober 1906.  
„Die Aeris amieren sich sonst nicht“, sagte der Drehschraube-Fabrikant, „wenn nicht ordentlich geschimpft wird“. Die Bewegung schlafe ein, wenn nicht immer feste dazwischen geschlagen werde. Dieser Meinung ist auch der „Vorwärts“ bezüglich der Agitation für die Sozialdemokratie. In der Verammlung einer

